

CH_VB 20016139 vom 2. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20016139__td_

FR: CH_VB 20016139 du 2 mars 1988

IT: CH_VB 20016139 del 2 marzo 1988

Volltext

2. März 1988 N 53 Steuerharmonisierung. Bundesgesetze #ST# Dritte Sitzung - Troisième séance Mittwoch, 2. März 1988, Vormittag Mercredi 2 mars 1988, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Iten/Herr Reichling Präsident: Zuerst habe ich die Freude, einem unserer Kollegen zu seinem Geburtstag gratulieren zu können. Kollege Pierre Aguet feiert heute seinen 50. Geburtstag. (Beifall) #ST# 83.043 Steuerharmonisierung. Bundesgesetze Harmonisation fiscale. Lois Fortsetzung - Suite Siehe Seite 28 hiervoor - Voir page 28 ci-devant Art. 74 Antrag der Kommission Abs. 1 Mehrheit Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt: a. 4 Prozent auf dem 4 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes; b. 10 Prozent auf dem übrigen Reingewinn. Minderheit (Uchtenhagen, Biel, Blunschy, Bundi, Columberg, Fehr, Gloor, Nauer, Reichling, Vannay) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 und 3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 74 Proposition de la commission Al. 1 Majorité L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives se monte à: a. 4 pour cent sur la partie du bénéfice net qui n'excède pas 4 pour cent du capital propre; b. 10 pour cent sur le bénéfice net restant. Minorité (Uchtenhagen, Biel, Blunschy, Bundi, Columberg, Fehr, Gloor, Nauer, Reichling, Vannay) Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 et 3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: Einen gerechten Steuertarif für juristische Personen zu finden, ist ein sehr schwieriges Unterfangen, weil die Verhältnisse von Gesellschaft zu Gesellschaft doch sehr unterschiedlich liegen. Ob wir den Reingewinn in Prozent des Eigenkapitals ausdrücken oder in absoluten Frankenbeträgen, ergibt eine sehr unterschiedliche Beurteilung. Eine Kleinunternehmung mit minimalem Aktienkapital erreicht noch bald einmal einen Gewinn von 100 Prozent oder mehr des Aktienkapitals. Anders sieht es bei Grossunternehmungen, grossen Publikumsgesellschaften mit zum Teil grossem vorgeschriebenem Eigenkapital aus. Wenn wir bei der Steuerberechnung von den Gewinnprozenten ausgehen, sind deshalb die alteingesessenen und grossen Firmen mit bedeutendem Eigenkapital in der Regel bevorteilt, während die jungen und kleinen Unternehmen, welche mit minimalem Aktienkapital beginnen und dieses durch Eigenleistung rasch erhöhen wollen, benachteiligt sind. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen, welche für den Lebensunterhalt-unabhängig vom Einkommen - vergleichbare Primärbedürfnisse zu befriedigen haben, weisen die juristischen Personen keine solche Grundlast auf, welche einen progressiven Steuertarif mit Freigrenze rechtfertigen würde. Die Besteuerung kann beim ersten Gewinnfranken einsetzen. Dies sind die Ueberlegungen, welche den Bundesrat bewogen haben, einen proportionalen Steuertarif vorzuschlagen, welcher von der absoluten Gewinnhöhe in Franken ausgeht. Es handelt sich bei diesem Vorschlag gewissermassen um den Zehnten, der schon im Mittelalter gebräuchlich war. Heute kommt ein Dreistufentarif zur Anwendung, mit 3,63, 3,63 und 4,84 Prozent, maximal 9,8 Prozent. Der Ständerat ist der Auffassung des Bundesrates nicht gefolgt. Er hat am Dreistufentarif

festgehalten, hat ihn aber gemildert auf 3,3, 3 und 4 Prozent und wiederum maximal 9,8 Prozent gemäss Verfassung. Dies verursacht Ausfälle von 180 Millionen Franken. Die nationalrätliche Kommission wollte den Schritt vom Dreistufentarif zum Proportionaltarif nicht oder wenigstens nicht jetzt im Rahmen der Gesamtgesetzgebung tun, weil sich dadurch sehr grosse Belastungsverschiebungen ergeben würden. Er hat sich für eine mittlere Variante entschieden, einen Zweistufentarif, welcher nur die ersten vier Gewinnprozente entlastet, 4 und 6 Prozent, wiederum maximal 9,8 Prozent. Der Steuerertrag ist gleich wie beim Proportionaltarif des Bundesrates mit 8 Prozent, d. h. es würde einen Mehrertrag von rund 40 Millionen Franken gegenüber dem heutigen Tarif ergeben. Dieser Steuersatz wird nun aber durch den Abzug der Normaldividende entlastet, wie gestern beschlossen. Das ergibt schliesslich einen Mindersteuerertrag von 245 Millionen Franken. Die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen, ist nicht leicht. Wir können die Veränderungen berechnen, welche sich für einzelne Firmen ergeben. Wir können aber nicht ermessen, welchen Einfluss der gewählte Steuertarif auf die Dividendenpolitik und auf die Kapitalbildung der Unternehmungen hat. Die Berechnungen können ja nur auf dem Status quo erfolgen und nicht auf der Entwicklung, die wir möglicherweise mit einem solchen Steuergesetz auslösen. Ich bin überzeugt, dass der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission besser ist als der Beschluss des Ständerates. Die Kombination des Zweistufentarifs mit dem Abzug der Normaldividende führt aber mit Sicherheit in eine Grenzsituation wegen der Steuerausfälle. Das führt auch dazu, dass wahrscheinlich in der nun anschliessenden Diskussion andere Vorschläge gemacht werden. Zu diesen Vorschlägen, auch dem Vorschlag der Minderheit, will ich mich jetzt nicht äussern. Die Kommission beantragt Ihnen, dem vorgeschlagenen Zweistufentarif zuzustimmen. M. Salvioni, rapporteur: L'article 74 traite des barèmes à appliquer aux personnes morales. Différentes solutions étaient envisageables. Le Conseil des Etats s'était prononcé pour le barème à trois paliers qui, du point de vue de la charge fiscale pour les personnes morales, est le plus favorable. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats a renoncé à la déduction du dividende normal car la perte aurait été excessive et insoutenable. En effet, si l'on avait combiné le système à trois paliers avec la déduction du dividende normal, la perte totale se serait élevée à 585 millions de francs. La Commission du Conseil national a préféré examiner d'une façon plus approfondie la possibilité d'admettre la déduction du dividende normal pour les raisons qui vous ont été exposées hier et que vous avez, au fond, partagées. Mais la commission du Conseil national s'est rendu compte

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Mitteilungen des Präsidenten Communications du président In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1988 - 08:00 Date Data Seite 53-53 Page Pagina Ref. No 20 016 139 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.